



## Elterninformation

### Dispensation an Feiertagen

### religiöses Fasten

#### **Grundsatz der Religionsangehörigkeit**

Laut Bundesverfassung gilt die Gleichbehandlung aller Menschen, ungeachtet der Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, u. a. Gleiches gilt im Schulbetrieb. Grundsätzlich ist das Schulangebot so ausgerichtet, dass SchülerInnen aller Glaubensrichtungen daran teilnehmen können.

#### **Dispensation (Volksschulverordnung VSV § 29)**

Laut Volksschulverordnung kann an hohen Feiertagen eine Dispensation von ein bis zwei Tagen bewilligt werden. Eltern richten dazu schriftlich oder mündlich ein Gesuch an die Schulleitung und informieren die Klassenlehrperson.

#### **Religiöses Fasten**

Fällt eine religiöse Fastenzeit in die Unterrichtszeit, sind folgende Punkte zu beachten, wenn SchülerInnen in dieser Zeit fasten:

- Die Schulpflicht bleibt bestehen.
- Stehen besondere Aktivitäten an, kann die Lehrperson fastende SchülerInnen für diese Aktivitäten dispensieren, wenn sie Bedenken gesundheitlicher Art hegt<sup>1</sup>. Die SchülerInnen werden für die Dauer der Dispensation durch eine andere Lehrperson, in einer anderen Klasse, unterrichtet. Solche Aktivitäten können ein Sporttag, ein Ausflug oder aber auch ein Klassenlager sein.
- Lehrpersonen, die aus genannten Gründen eine Dispensation erwägen, informieren vorgängig die Eltern.

#### **Information an die Lehrperson**

Eltern, deren Kinder fasten, sind gebeten, die Klassenlehrperson frühzeitig darüber zu informieren. So kann ein Vorgehen besprochen werden, sollten sportliche Aktivitäten sowie Klassenlager in die Fastenzeit fallen.

Grundsätzlich wird die Teilnahme von SchülerInnen an Klassenaktivitäten befürwortet, da diese das soziale Klassengefüge stärken, was den Teilnehmenden zugute kommt.

<sup>1</sup> Flüssigkeitsmangel infolge körperlicher Aktivität bei hohen Temperaturen.